

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 92 (1994)

Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- g) Wahl der übrigen Zentralvorstandsmitglieder
- h) Wahl des Redaktors
- i) Wahl der Kommissionsmitglieder
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern unter vorheriger Antragseinreichung an den Zentralvorstand
- m) Revision der Verbandsstatuten
- n) Erlass der Geschäftsreglemente
- o) endgültiger Entscheid in Kompetenzkonflikten oder Bereinigung von Differenzen zwischen einzelnen Verbandsorganen
- p) Auftrags- und Kompetenzerteilung für spezielle Aufgaben an Zentralvorstand und Kommissionen
- q) Beschlussfassung über Verträge, Abkommen und Eingaben auf Antrag des Zentralvorstandes, die ausserordentliche Angelegenheiten betreffen

Art. 18

- 1 Der Zentralvorstand ist ermächtigt, für spezielle Fragen eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt.
- 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los.

Zentralvorstand

Art. 19

- 1 Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er besteht aus dem Zentralpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Zentralpräsidenten selbst. Der Vizepräsident sollte einem sprachlich anderen Landesteil angehören als der Zentralpräsident.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Zentralvorstandes sollte die Vertretung der verschiedenen Landesteile berücksichtigt werden.

Art. 20

- 1 Zentralvorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer kann jedes Mitglied wiedergewählt werden.

Art. 21

- 1 Der Zentralpräsident leitet die Generalversammlungen, die Sitzungen des Zentralvorstandes und des Erweiterten Zentralvorstandes und lädt zu diesen Sitzungen ein.

- 2 Der Zentralpräsident verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht.
- 3 Er orientiert mindestens einmal pro Jahr die Sektionspräsidenten über die laufenden Verbandsgeschäfte.

Art. 22

- 1 Sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind, gehören zum Aufgabenbereich des Zentralvorstandes folgende Geschäfte:
 - a) Vertretung des Verbandes nach aussen
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Aufstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - e) Stellungnahme zu Fragen von allgemeinem Verbandsinteresse
 - f) Abschluss von Verträgen und Abkommen
 - g) Anlage des Verbandsvermögens
 - h) Aufstellung und Ergänzung des Berufsbildes
 - i) Aufklärung der Berufsberatungs- und Lehrlingsämter sowie weiterer Interessenten über den Berufsstand
 - k) Vorbereitung der Statutenrevisionen
 - l) Festsetzung des Beitrages für Verbandsveranstaltungen

C-PLAN Landinformationssystem

Anwendung Vermessung

Anwendung Leitungskataster

(Strom, Gas, Wasser, Kanalisation, Zivilschutz etc.)

Anwendung Digitales Geländemodell

Anwendung Strassenbau

auf MS-DOS und UNIX Ein- und Mehrplatzsystemen



C-PLAN

Software + Hardware für
Vermessung + Strassenbau

C-Plan AG • Hübscherstrasse 3 • CH-3074 Muri/Bern
Telefon (031) 951 15 23 • Telefax (031) 951 15 73